



Amtsblatt

Nr.20/2020 vom 29. Mai 2020 – 28. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Grundabgabensatzung
	4	- Widmungsverfügung - Restflächen Friedrichstraße von Kolpingstraße bis einschl. Hausnr. 109
	7	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 412.02 – Hospitalstraße/Tönisheider Straße –
	10	Öffentliche Ausschreibungen
	10	Öffentliche Zustellung

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Grundabgabensatzung

Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und Fälligkeit bei der Heranziehung zu Grundabgaben

Aufgrund

- der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,
- sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung der Grundabgaben

- (1) Die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe), die Grundsteuer B (Grundstücke) sowie die Gewässerunterhaltungsgebühr als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr werden gemeinsam in einem Heranziehungsbescheid festgesetzt.
- (2) Der Heranziehungsbescheid für die Grundabgaben wird grundsätzlich gemeinsam mit dem Benutzungsgebührenbescheid der Technische Betriebe Velbert AöR verschickt; erlassende Behörde ist dabei für den Grundsteuerbescheid und den Gewässerunterhaltungsgebührenbescheid der Bürgermeister der Stadt Velbert und für den Bescheid über die von der TBV AöR erhobenen Benutzungsgebühren der Vorstand der TBV AöR.

§ 2

Fälligkeit

- (1) Die in § 1 Abs.1 aufgeführten Grundabgaben werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu je einem Viertel ihres Gesamtjahresbetrages am
15. Februar,
15. Mai,
15. August und
15. November
fällig.

Die Abgabepflichtigen haben Vorauszahlungen entsprechend den Grundabgaben des Vorjahres zu entrichten, solange kein neuer Heranziehungsbescheid bekanntgegeben worden ist.

- (2) Entsteht oder ändert sich die Abgabepflicht im Laufe eines Kalenderjahres, ist im Heranziehungsbescheid die Fälligkeit der Grundabgaben für dieses Jahr sinngemäß entsprechend Abs. 1 zu regeln.

-
- (3) Auf Antrag des Abgabenschuldners können die Grundabgaben abweichend von Abs. 1 bzw. Abs. 4 Nr. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.
- (4) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
1. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser insgesamt 15 Euro nicht übersteigt.
 2. Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser insgesamt 30 Euro nicht übersteigt.
- (5) Werden Abgaben nachträglich durch Bescheid festgesetzt oder wird ein Abgabenbescheid geändert, wird eine sich hieraus ergebende Nachzahlung des Abgabenschuldners einen Monat nach Bekanntgabe des neuen Abgabenbescheids fällig. Ermäßigen sich Abgaben nachträglich durch Festsetzung, so werden vom Abgabenschuldner überzahlte Beträge mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und erstattet.

§ 3

Heranziehung von Wohnungseigentümergeinschaften

- (1) Wenn Grundstücke in Wohnungs- oder Teileigentumseinheiten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes aufgeteilt sind, ist zu den grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer heranzuziehen, wenn für diese ein Verwalter oder einer oder mehrere zur Vertretung ermächtigte Wohnungseigentümer bestellt sind. Die Bekanntgabe erfolgt in diesen Fällen gegenüber dem Verwalter bzw. dem oder den zur Vertretung ermächtigten Wohnungseigentümern.
- (2) Falls bei Aufteilung in Wohnungs- oder Teileigentumseinheiten kein Verwalter oder zur Vertretung ermächtigter Gesellschafter bestellt ist, entscheidet die Stadt Velbert nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob zu den grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer herangezogen werden. Die Veranlagung der einzelnen Wohnungseigentümer erfolgt entsprechend dem Anteil an der Wohnungseigentümergeinschaft.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 27.05.2020

Gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung - Widmungsverfügung -

Die nachstehend aufgeführten Flächen werden gemäß § 6 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung wird auf den Fußgänger- und Andienungsverkehr beschränkt.

Der Umfang der Widmung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Widmungsverfügung ist.

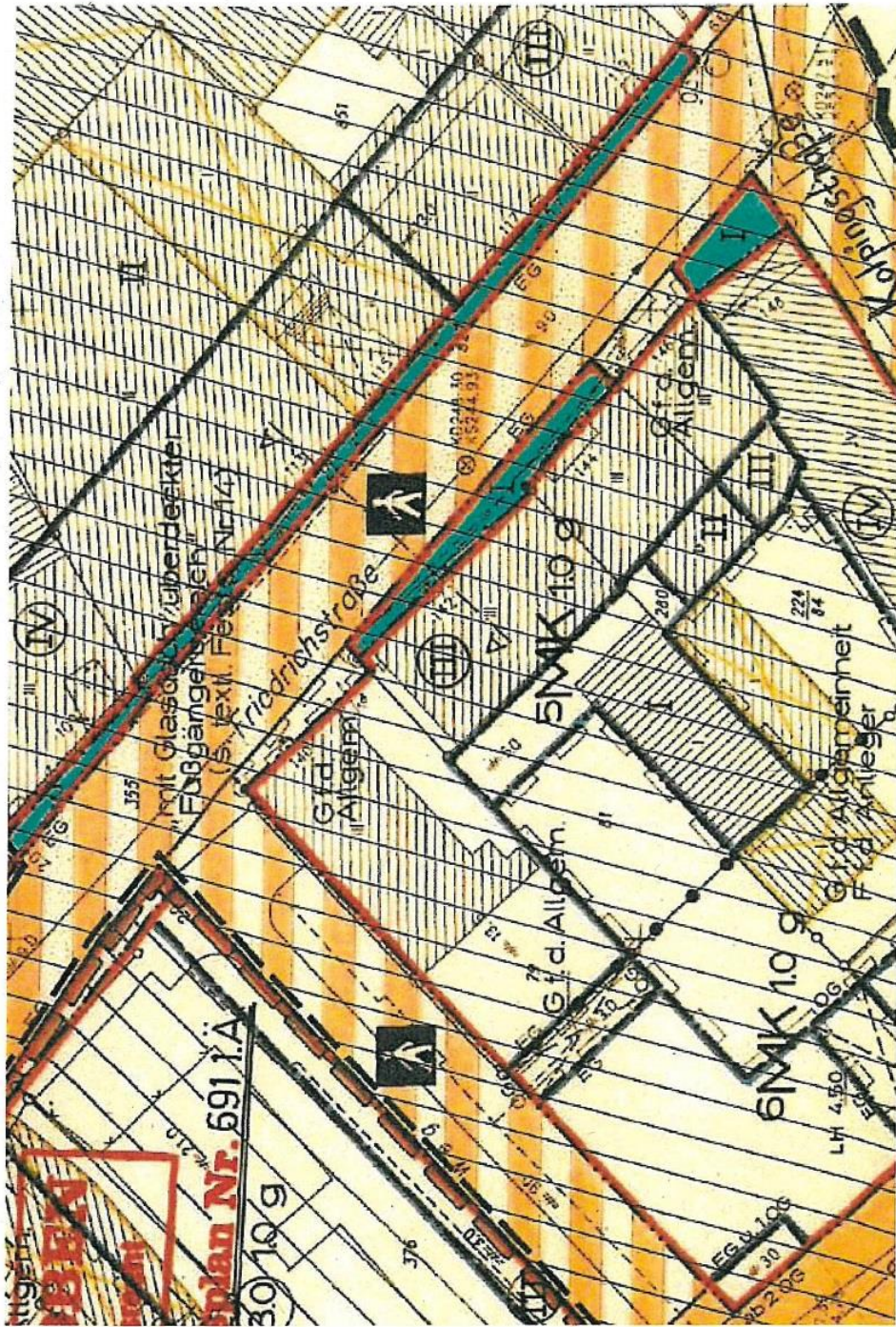
Restflächen Friedrichstraße von Kolpingstraße bis einschl. Hausnr. 109

Gemarkung Velbert Flur 6 Flurstück Teil aus 435 und
Gemarkung Velbert Flur 38 Flurstück 867

Die Restflächen sind auf dem beigefügten Lageplan blau markiert.

Der Widmungsvorgang liegt bei den Technischen Betrieben Velbert AöR – Sachgebiet 2.1 Neubau -, Am Lindenkamp 33 in 42549 Velbert, Zimmer 2.08 während der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 02051/262605 zur Einsicht aus.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de / Aktuelles / Amtsblatt.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur Klageerhebung durch Übertragung eines elektronischen Dokuments:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Velbert, 16.03.2020

Stadt Velbert
gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 412.02 – Hospitalstraße/Tönisheider Straße –

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 412.02 – Hospitalstraße / Tönisheider Straße – mit Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 412.02 – Hospitalstraße / Tönisheider Straße – mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 412.02 – Hospitalstraße / Tönisheider Straße – wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.1 PlanSiG mit Begründung in der Zeit

vom **08.06.2020** bis einschließlich **07.07.2020**

im Internet unter

www.stadtplanung-velbert.de

unter „Aktuelle Beteiligungen“ öffentlich aus.

Ferner liegen mit öffentlich aus:

- Verkehrliche Stellungnahme mit Anlagen, ISAPLAN Ingenieurgesellschaft, Leverkusen, Juli 2019
- Artenschutzprüfung, Kuhlmann und Stucht GbR, Bochum, November 2019
- Altlastenorientierte Boden- und Bodenluf terkundung, Ingenieurgesellschaft für Geotechnik Wuppertal mbH, Wuppertal, 25.09.2018
- Klimagutachten zum Neubau von Mehrfamilienhäusern an der Tönisheider Straße, simuPLAN, Dipl. Met. Georg. Ludes, Dorsten, 13.12.2019
- Schalltechnische Untersuchung zu Anlagen des ruhenden Verkehrs – Neubau von sechs Mehrfamilienhäusern mit vier Tiefgaragen – Tönisheider Straße 24 in Velbert, Hansen Ingenieure, Wuppertal, 14.01.2020
-

Durch die COVID-19-Pandemie sind die Zugangsmöglichkeiten im Rathaus derzeit beschränkt. Daher erfolgt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen im Rathaus nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Abteilung Bauleitplanung und Denkmalschutz unter den Telefonnummern 02051 26-2684 (Hr. Edler), 02051 26-2624 (Fr. Rischer) oder per E-Mail an bauleitplanung@velbert.de.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art,- so werden diese, nach vorheriger Terminabsprache, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgegeben werden:

- schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Velbert, Gebäude Thomasstr. 7, Abteilung 3.1 Bauleitplanung und Denkmalschutz (Planungsamt), Etage 0, 42551 Velbert
- über das Onlinebeteiligungsportal der Stadt Velbert / Stadtplanung-Velbert.de - unter <https://www.o-sp.de/velbert/>
- per E-Mail an Bauleitplanung@velbert.de
- per Fax an 02051 26 2742

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (**bis zum 07.07.2020**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

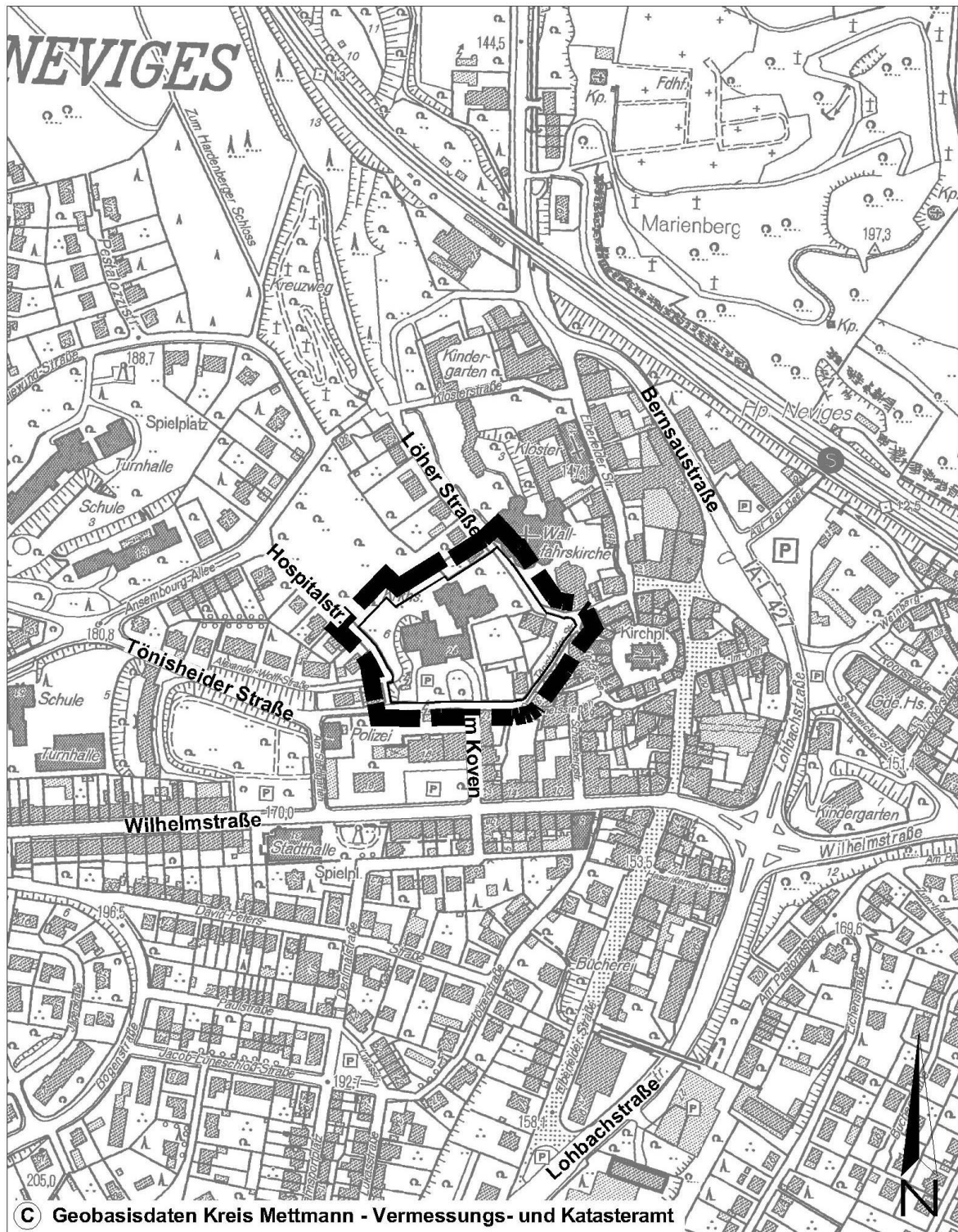
Diese im Amtsblatt der Stadt Velbert veröffentlichte Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 28.05.2020

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Nevigés



Bebauungsplangebiet Nr. 412.02 - Hospitalstraße / Tönisheider Straße -

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Innenputzarbeiten Kindertagesstätte Lindenstraße 3
- Heizungsarbeiten und Erneuerung der MSR Regelungstechnik Turnhalle und Grundschule Bartelskamp
- Innenputzarbeiten Grundschule Bartelskamp
- Estricharbeiten Erweiterung OGS Bartelskamp
- Dachdeckerarbeiten KiTa Lindenstr. 3 in Velbert
- Schreinerarbeiten - Innentüren Kindertagesstätte Lindenstraße
- Malerarbeiten Grundschule Tönisheide
- Dachsanierung Sporthalle Pannerstraße 36

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Öffentliche Zustellung

Vasile Oprea, geb. 16.12.1977, letzte bekannte Adresse Strasse Piata Garii, bl. 5, sc. 2, ap. 23 in Craiova, Dolji, 200144 Rumänien, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 16.03.2020 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Thomasstr. 1, 42551 Velbert, Zimmer 031 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 11.05.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Maurer
(Abteilungsleiter)